

OW_GERICHTE VVGE 1978/80 Nr. 64 vom 6. April 1973

OW Obergericht, 1973-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ow_gerichte_VVGE_1978_80_Nr_64

FR: OW_GERICHTE VVGE 1978/80 Nr. 64 du 6 avril 1973

IT: OW_GERICHTE VVGE 1978/80 Nr. 64 del 6 aprile 1973

Regeste

VVGE 1978/80 Nr. 64, S. 131: Art. 5 Abs. 1 Verkehrsvorschriften für Motorfahrzeuge und Motorfahrräder auf der Strasse Stöckalp-Melchsee-Frutt-Tannalp vom 6. April 1973 (Verkehrsvorschriften). Das Erfordernis einer Spezialbewilligung für di

Erwägungen

E. 2

Die Parkierungsbeschränkung stellt lediglich einen Ausfluss des Fahrverbots dar und ergänzt dieses und entbehrt deshalb keineswegs der gesetzlichen Grundlage, wie dies der Beschwerdeführer behauptet. Die Spezialbewilligung berechtigt den Inhaber nicht, nach Belieben auf den verschiedenen Strassen (Richtung Blausee; gegen die Hotels, Ferienhäuser usw; Richtung Melchsee und Tannalp) herumzufahren. Einmal wird den Eigentümern und Mietern die Weiterfahrt nur bis zum betreffenden Objekt gestattet. Dann wird der Zweck der bewilligten Fahrten eng umschrieben mit "Ein- und Auslad von Personen und Material" (Art. 5 Abs. 2 Bst. b, Satz 1 der Verkehrsvorschriften). Daraus erhellt, dass auch die Inhaber von Spezialbewilligungen, soweit sie andere als die in Art. 5 Abs. 2 Bst. b Satz 1 der Verkehrsvorschriften umschriebenen Fahrten ausführen, dem allgemeinen Fahrverbot unterstehen. Mit der getroffenen Regelung, die Motorfahrzeuge nach Ausführung der bewilligten Fahrt auf den Parkplatz Dempfelmatt zurückzufahren, ist die Gefahr, dass das Fahrverbot missachtet wird, weitgehend gebannt, und es wird namentlich eine wirksame Kontrolle des Fahrverbots gewährleistet. Die Parkierungsbeschränkung für Inhaber von Spezialbewilligungen liegt zweifellos im öffentlichen Interesse. Der Beschwerdeführer macht auch nicht geltend, die Massnahme sei unverhältnismässig oder verletze das Gebot der Rechtsgleichheit. Die Beschwerde ist deshalb auch in diesem Punkte abzuweisen.

E. 3

Gebühren stellen Entschädigungen dar, welche der Private für eine bestimmte staatliche Leistung zu erbringen hat (BGE 103 Ia 87). Als eine Art der öffentlichen Abgabe gehört sie zur Eingriffsverwaltung und bedarf nach dem Grundsatz des Vorbehaltes des Gesetzes einer gesetzlichen Grundlage (BGE 102 Ia 341). Eine Ausnahme gilt lediglich für die sog. Kanzleigebühren, die von der vollziehenden Behörde im Rahmen einer Ausführungsverordnung ohne besondere gesetzliche Ermächtigung festgesetzt werden können (BGE 97 I 203 f; 93 I 635 mit Hinweisen; VGE i.S. von Rotz c/Regierungsrat vom 28. Dezember 1975). Art. 5 Abs. 2 der Verkehrsvorschriften sieht vor, dass die Erteilung einer Spezialbewilligung gegen Entrichtung einer Kanzleigebühr erfolgt. Der Korporationsrat hat diese Kanzleigebühr in der "Gebühren-Ordnung für die Strasse Stöckalp-Melchsee-Frutt-Tannalp" vom 8. Juni 1973 festgelegt, was im Lichte der vorangehenden Ausführungen unbedenklich ist. Sind Bewilligungspflicht für die Weiterfahrt ab Parkplatz Dempfelmatt und Parkierungsbeschränkung rechtmässig, gilt dies

auch für die Erhebung einer Kanzleigebühr für die Bewilligung zur Weiterfahrt und für die Bewilligung zur Benützung des Parkplatzes Dempfelmatt. Der Beschwerdeführer hat zu Recht nicht geltend gemacht, dass die hierfür in der Gebührenordnung vorgesehene Kanzleigebühr in der Höhe von Fr. 40.-- unverhältnismässig sei, dass zwischen Leistung und Gegenleistung ein Missverhältnis bestünde (U. Zimmerli, a.a.O., 112 ff.). de| fr | it
Schlagworte parkplatz strasse gebühr verhältnismässigkeit öffentliches interesse berechtigter ausführung eigentümer person motorfahrzeug beschwerdeführer verkehrsbeschränkung zuständigkeit erheblichkeit verkehr Mehr Deskriptoren anzeigen
Normen Bund BV: Art.22ter SVG: Art.1 Art.3 VRV: Art.1 AGVE 1964, S.113 SJZ 1944 S.369 Leitentscheide BGE 93-I-632 S.635 102-IA-339 S.341 103-IA-31 S.35 99-IA-35 S.37 105-IA-43 101-IA-213 S.218 101-IV-173 S.175 86-IV-29 103-IA-250 S.251 39-I-73 S.77 91-II-339 S.342 92-IV-10 S.11 103-IA-85 S.87 97-I-193 S.203 VVGE 1978/80 Nr. 64

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.